

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 142

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Prof. Dr. habil. Martin POSCH

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

**AUF DEM WEGE ZU EINEM EUROPÄISCHEN
HAFTUNGSRECHT
– DIE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNGSREGELUNG DER
DDR ALS VERGLEICHSMODELL –**

Vortrag vor dem Europa-Institut der
Universität des Saarlandes in Saarbrücken
am 6. Mai 1987

1988 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,- DM

Auf dem Wege zu einem europäischen Haftungsrecht

- Die zivilrechtliche Haftungsregelung der Deutschen Demokratischen Republik als Vergleichsmodell -

I. Vorbemerkungen

Wenn die bisherigen am Europa-Institut der Universität des Saarlandes vorgetragenen Überlegungen zu einem europäischen Haftungsrecht¹ sich im wesentlichen in den Grenzen der Rechtsordnungen der EG-Staaten bewegen, so gibt die nunmehr weitergehende, auch das Recht der DDR heranziehende Initiative des Veranstalters dieser Vortragsreihe, Prof. Will, zu der Frage Anlaß, ob, inwieweit und zu welchem Zweck das Haftungsrecht eines sozialistischen europäischen Landes in die bisherige Betrachtung einbezogen werden soll. Nun ist es sicher generell zweckmäßig zu prüfen, wie weit aus einer fremden rechtlichen Regelung praktisch verwertbare Anregungen gewonnen werden können. Rechtsvergleichung pflegt jedoch weiteren Erkenntnisgewinn auch dann zu suchen, wenn er vorerst noch nicht zu praktischen Resultaten zu führen verspricht. In diesem Zusammenhang ist wohl zunächst zu fragen, ob eine - wie auch immer herbeizuführende - Abstimmung deliktsrechtlicher Regelungen zwischen EG- und RGW-Staaten zweckmäßig und wünschenswert ist, welche Gründe dafür, welche dagegen sprechen.

¹ *Geneviève Viney*, Vers la construction d'un droit européen de la responsabilité civile - les apports possibles du droit français -, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 59, hrsg. von G. Ress und M.R. Will, Saarbrücken 1986; *Panos Kornilakis*, Auf dem Wege zu einem europäischen Haftungsrecht - Der Beitrag Griechenlands -, Vorträge ... Nr. 73, Saarbrücken 1986.

Diese Fragen stellen sich heute um so eher, als zu Beginn des Jahres 1988 mit der UNO-Kaufrechtskonvention² das erste einheitliche internationale Kaufrecht mit Ziel und Aussicht auf globale Geltung in Kraft tritt. Nun mag eingewandt werden, eine Vereinheitlichung internationaler Kaufrechtsregeln entspreche den Erfordernissen internationaler Wirtschaftskooperation unter den Bedingungen zunehmender wirtschaftlicher Verflechtung und damit sowohl den Bedürfnissen der Unternehmen wie der Staaten nach möglichst verlässlicher, geordneter und damit von zahlreichen Erschwernissen des Außenhandels befreiter Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet, was hier nicht zutreffe.

Bei gesetzlichen Schuldverhältnissen fehlt es offensichtlich an einem gleichrangigen Bedürfnis, ein einheitliches rechtliches Instrumentarium zur Gestaltung gegenseitiger Beziehungen zu entwickeln und anzubieten. Die Kooperation von Versicherungs- und großen Verkehrsunternehmen im internationalen Maßstab kann auf diesem Gebiet nur einen marginalen Einfluß auf die Rechtsentwicklung ausüben. Tatsächlich fehlt es bei dieser Rechtsmaterie an einem vergleichbaren Gewicht und Druck von Interessengruppen in Richtung auf rechtliche Abstimmung, von Rechtsannäherung oder gar Vereinheitlichung nicht zu reden. Es bedürfte daher, wenn eine rechtliche Abstimmung objektiv erstrebenswert sein sollte, zunächst der Kooperation der Wissenschaft und ihrer Vorarbeit für legislatorische Initiativen. Solche Aktivitäten erstrecken sich jedoch

² United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, Wien 1980.

bislang kaum auf das gesamte Feld des Deliktsrechts, sondern eher auf spezielle Teile wie Umweltschutz, Haftung von Verkehrsunternehmen (Luftfahrt, Eisenbahn, Schifffahrt usw.), ferner auf das Gebiet der Produkthaftung als einer Materie, die vom Vertragsrecht in das Deliktsrecht hineinreicht, sowie vielleicht noch, wenn auch auf anderer Ebene, für das Versicherungswesen.

Was spricht nun objektiv für eine vergleichende Gegenüberstellung von Haftungsrechten, was weitergehend für eine Abstimmung oder Harmonisierung? Beginnen wir zunächst mit einem Grund zu vergleichender Gegenüberstellung an Hand eines Beispiels aus dem internationalen Privatrecht.

1.) Deliktsfolgen als ihrer Natur nach im Einzelfall unerwartete Schadens- und Wiedergutmachungsprobleme bringen nur allzuoft bei internationalprivatrechtlichen Sachverhalten sowohl den Geschädigten wie den in Anspruch Genommenen in Situationen, in denen sich der eine wie der andere hilflos den Unterschieden zwischen verschiedenen Deliktsrechten und deren Konsequenzen ausgeliefert sieht. Dies gilt z.B. für den Geschädigten selbst in der anscheinend für ihn besonders vorteilhaften Rechtslage, daß bei grenzübergreifender Distanz von Handlungs- und Erfolgsort nach maßgebendem Kollisionsrecht das für den Verletzten günstigere Deliktsstatut Anwendung finden soll³. Zunächst

³ So z.B. nach § 32 Abs. 2 des ungarischen IPR-Gesetzes von 1979; ähnlich auch Art. 40 des Referentenentwurfs eines "Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts" der Bundesrepublik Deutschland von 1984 (ref. bei *J. Basedow*, NJW 1986, 2971 ff., 2972); zur Rspr. vgl. RG 54, 198 (205) und *G. Kegel*, Internationales Privatrecht (5. Aufl.), München 1985, S. 405 ff.

fordert eine solche Regel - weitergehend als bei der Rechtswahl im Rahmen des Vertragsrechts - bereits eine wertende Vergleichung zwischen verschiedenen Rechten. Aber gerade dies kann trotz wohlgemeinter Solidarität mit dem Deliktsofper weitere Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Erfolgt die Wahl des maßgebenden Statuts aus der Beurteilung ex ante vor oder bei Prozeßbeginn, stellt sich aber mit der Beweisaufnahme heraus, daß das andere Deliktsrecht oder die andere Verjährungsregelung günstiger wären, entsteht die Frage, ob die Wahl des Statuts nachträglich geändert oder "berichtigt" werden kann und welche prozessualen Konsequenzen daraus für die Gegenpartei entstehen. Oder: lassen sich dann die Statuten, sei es zu Gunsten des Geschädigten, sei es auf Grund einer Einigung der Prozeßparteien kombinieren? Oder: haftet der Rechtsberater, wenn das auf seinen Rat antragsgemäß⁴ im Verfahren herangezogene Statut sich ex post als das ungünstigere erweist? Wer trägt bei einer etwaigen Berichtigung der Statutenwahl entstehende zusätzliche Kosten? Es liegt auf der Hand, daß derartige Probleme umso weniger auftreten, je gründlicher die gebotene vorausgehende Abwägung erfolgt und je günstiger deren Voraussetzungen sind.

2.) Sehen wir von einem derartigen Fall normativ geforderter Rechtsvergleichung ab und wenden uns dem allgemeineren Ziel zu, Informationen über Regelungen auszutauschen, um Anregungen zu geben und zu empfangen, so dürfte bereits ein solcher Austausch gemeinsamen objektiven Interessen entsprechen. In ihren Ausmaßen zunehmende

⁴ Dies gilt, wenn dem Verletzten *choice of law* zugestanden wird, wie z.B. vom SchweizBG s. GRUR Ausl. 1961, 544.

grenzüberschreitende Risiken auf den Gebieten des Massenverkehrs, der Energiewirtschaft, von Produktion, Lagerung und Transport gefährlicher Güter ebenso wie sonstige bedrohlicher werdende Umweltprobleme führen zu einer rasch anwachsenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit. All dies und das daraus folgende stärkere Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Bürger drängen den Rechtsvergleicher weiter. Ungeachtet unterschiedlicher sozial-, wirtschafts- und rechtspolitischer Ausgangsziele wirkt zunehmend gemeinsamer Sachzwang in Richtung auf international nicht nur vergleichbare, sondern miteinander harmonisierende Lösungen. Die öffentliche Meinung in den einzelnen Ländern erzeugt daneben Druck auf gesetzgebende Körperschaften, in verantwortungsbewußter rechtlicher Vorsorge zum Schutz der Bürger vor vermeidbaren Gefahren und Schäden gegenüber dem Ausland nicht zurückzustehen. Dies mag die Bereitschaft fördern, sowohl voneinander zu lernen wie gemeinsam nach sinnvoll funktionierenden Lösungen zu suchen.

3.) Inwieweit dabei eine Regelung als Modell für andere Anwendungsbedingungen geeignet ist, kann nur derjenige beurteilen, der diese Bedingungen hinreichend kennt. Zur Heranziehung als Modell bedarf es noch besonderer Gründe, etwa daß eine Regelung besser erscheint als andere, oder bereits in einem weiten Gebiet eingeführt ist und sich bewährt hat. Daher können meine Ausführungen nicht als Empfehlung gelten, bestimmte Züge des Deliktsrechts der DDR als übertragbare Lösung in Betracht zu ziehen, vielmehr beschränke ich mich auf die Darstellung von Grundzügen, die für eine kollisionsrechtlich gebotene Anwendung dieses Rechts sowie für komparative Analysen von Interesse sein können;

weiterhin sollen damit einige legislatorische Motive sowie Erfahrungen verbunden werden.

M. Will hat mir unter Berufung auf *J. DARBY*⁵ eine weitere damit durchaus zusammenhängende Frage gestellt, nämlich was am Haftungsrecht der DDR oder anderer sozialistischer Länder das spezifisch Sozialistische sei. Eine isolierende Betrachtung des allgemeinen deliktischen Haftungsrechts ergibt, daß diese Materie im Gegensatz etwa zum Eigentumsrecht, zum Wirtschaftsrecht, zum Gesellschaftsrecht oder zum Arbeitsrecht keine solchen Besonderheiten aufweist, die es für andere gesellschaftliche Anwendungsbedingungen als ungeeignet erscheinen ließen. Andererseits wurde in der DDR bis 1975, also bis zum Inkrafttreten des ZGB⁶ noch immer das BGB von 1900 auf sozialistische gesellschaftliche Bedingungen angewandt. Dennoch kann das jeweils geltende Normensystem zivilrechtlicher Haftung in seinen Funktionen kaum isoliert gewertet werden, da es nicht nur in Wechselwirkung mit (z.B. den eben genannten) gesellschaftspolitisch geprägten Normenbereichen steht, sondern auch in seiner realen Funktion von den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen determiniert wird. Dies gilt z.B. für die ganze Skala unterschiedlicher vorwiegend außerhalb des Zivilrechts normierter Verkehrspflichten, für Umweltschutzrecht, für den realen Zustand bestehenden Versicherungsschutzes, noch mehr für die mit

⁵ "Soviet tort law is socialist only because the Soviets say it is", so der Schlußsatz bei *Joseph J. Darby*, *The Influence of Marxian Socialism on the Soviet Law of Torts*, 23 *Columbia Journal of Transnational Law* 1985, 373 - 384.

⁶ Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 465), in Kraft seit 1. Januar 1976, im folgenden: ZGB; alle folgenden §§-Angaben ohne Zusatz beziehen sich auf das ZGB.

zivilrechtlichen Haftungsfragen korrespondierenden Regelungen arbeitsrechtlicher Verantwortlichkeit und des Schutzes der Sozialversicherung sowie für die Eigentumsverhältnisse, die wiederum bestimmte Regelungen des Deliktsrechts (so z.B. die spezifische Ausgestaltung der Haftung der Betriebe für ihre Mitarbeiter) beeinflussen.

Das in der DDR geltende Deliktsrecht wäre an sich wohl auch für andere als sozialistische Bedingungen anwendbar, wenn sicher schwieriger einzuführen, während andererseits für dieses Recht charakteristische Elemente wie weitgehender Versicherungsschutz und strengere Haftungsmaßstäbe für Unternehmen keineswegs den sozialistischen Rechtssystemen gemeinsam sind. Unter sozialistischen Voraussetzungen ließen sich jedoch strengere Haftungsregelungen für Unternehmen und Institutionen⁷ (und damit auch für die haftende Staatliche Versicherung) leichter einführen, da die finanzielle Deckung im wesentlichen zu Lasten zentralisierter und zentral umverteilter gesellschaftlicher Mittel erfolgt, über deren Einsatz der Gesetzgeber ohne weiteres legitimiert ist zu verfügen, während eine private Wirtschaft eine solche Haftungserweiterung wohl kaum widerstandslos hinnehmen dürfte.

⁷ Rechtsfähige Einrichtungen und Organisationen jeder Art haften zivilrechtlich wie Betriebe (§ 11); Besonderheiten gelten für Schäden, die Bürgern "in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden" (§ 1 Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 / GBl. I S. 34). Die in diesem Gesetz für solche Fälle vorgesehene Haftung der staatlichen Organe und Einrichtungen kann nur außergerichtlich geltend gemacht werden.

II. Generelles zur Haftungsregelung

Das geltende Haftungsrecht ist im Zivilgesetzbuch von 1975 abweichend vom früheren deutschen Deliktsrecht geregelt worden. Das Zivilgesetzbuch entstand im Rahmen einer Reihe von Kodifikationen⁸, durch die vor mehr als 10 Jahren nahezu die gesamte Rechtsordnung der DDR neu gestaltet worden ist. Die Regelung des ZGB ist funktional abgestimmt mit den anderen Regelungen (insbesondere des Wirtschaftsrechts, des Arbeitsrechts, in Bezug auf das Deliktsrecht auch des Strafrechts), arbeitet weitgehend mit zwischen den verschiedenen Materien korrespondierenden Rechtsbegriffen und geht von gemeinsamen übergeordneten Regelungszielen aus. Dem das Deliktsrecht einschließenden Schadensrecht fiel dabei sowohl die generelle Aufgabe zu, im Ensemble der Rechtsordnung präventiv (vorbeugend, erzieherisch⁹) zu wirken wie auch die spezifische Aufgabe, dafür zu sorgen, daß rechtswidrig zugefügte (materielle) Schäden grundsätzlich in vollem Umfang ersetzt werden. Das Schadensrecht ist hierbei - wie das ZGB generell - geprägt von dem Bemühen um eine dem Bürger als dem Hauptadressaten dieses Gesetzes möglichst überschaubare Fassung und um eine ihm verständliche Ausdrucksweise.

⁸ Hier seien genannt: Gerichtsverfassungsgesetz von 1974, Zivilprozeßordnung von 1975, Notariatsgesetz, Rechtsanwendungsgesetz, Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge und Seehandelsschiffahrtsgesetz von 1976, Arbeitsgesetzbuch von 1977, Vertragsgesetz von 1982.

⁹ Hierzu *J. Göhring/M. Posch*, Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981 S. 164 ff., *E. v. Hippel*, JZ 1977, 706 ff., *R. Motsch*, JZ 1984, 211 ff., *M. Posch*, RabelsZ 1987, 334 ff. Hierzu und zum Folgenden auch *K. Westen / J. Schleider*, Zivilrecht im Systemvergleich, Berlin (West) 1984, S. 605 ff.

In dieser Vortragsreihe hat bereits *P. Kornilakis*¹⁰ wesentliche Funktionen des Haftungsrechts behandelt, nämlich als erstes die Ausgleichsfunktion¹¹, weiter die Funktion der Sicherung der Rechte des Einzelnen, ihnen untergeordnet die präventive Funktion sowie schließlich die Aufgabe einer sozial gerechten Verteilung des Schadens im Sinne einer Abwälzung auf viele¹². Gegen diese Einteilung müssen keine wesentlichen Einwände erhoben werden, wenn wir es auch in unseren Überlegungen z.B. vorgezogen haben, die Sicherung der Rechte des Einzelnen zum einen einer übergeordneten Präventionsfunktion zuzuweisen, zum anderen - bei eingetretenem Schaden - der Ausgleichsfunktion. Anstelle einer Verteilung auf viele tritt (außer der grundsätzlichen Begrenzung der Ersatzpflicht auf unmittelbar Geschädigte) vor allem über den vorherrschenden Versicherungsschutz die Übernahme der meisten Risiken durch die Gesellschaft¹³.

Bei der Umsetzung der theoretischen Überlegungen in konkrete Vorschriften zeigte sich, wie viele Kompromisse bei der Verfolgung der zwar grundsätzlich als Einheit verstandenen - aber nicht selten zu jeweils heterogenen Lösungen tendierenden - verschiedenen rechtspolitischen Einzelziele eingegangen werden mußten. Erwähnt sei z.B.

¹⁰ s. oben Anm. 1.

¹¹ a.a.O. S. 6 f.

¹² a.a.O. S. 7 f.

¹³ Vgl. hierzu auch *M. Posch*, Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung (3. Aufl.), Berlin 1979, S. 41 f.

der Kompromiß zwischen Präventionszweck, gleichzeitig angestrebten nahezu alle Bürger einbeziehenden Haftpflichtversicherungsschutz¹⁴ und einer vollständigen Sicherstellung des Ersatzberechtigten.

Das Präventionsziel läßt sich dabei im wesentlichen kaum durch eine besondere Ausgestaltung des eigentlichen Deliktsrechts erreichen; hier muß vielmehr der möglichst vollständige Ausgleich des ersatzberechtigten Geschädigten im Vordergrund stehen. Das bedeutet z.B., daß der Geschädigte grundsätzlich unabhängig davon, ob dem Schädiger im Bereich der Verschuldenschaft geringes oder schweres Verschulden zur Last zu legen ist (ausgenommen z.B. *culpa concurrens*), Anspruch auf den vollen Ersatz seines Schadens hat.

Der präventiven Funktion dient vornehmlich die Gesamtanlage des Schadensrechts, das sein erstes Kapitel vor allem der Vorbeugung und Verhütung von Schäden widmet. Es statuiert die Pflicht zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren und enthält die Rahmenregelung zur Schadensvermeidung und Schadensabwehr (§§ 323-325)¹⁵. Diese Vorschriften sind jeweils anzuwenden, soweit nicht entsprechende Pflichten (insbesondere Verkehrspflichten, Brandschutzpflichten, technische Sicherungspflichten usw.) in spezielleren

¹⁴ Neben den bestehenden Pflichtversicherungen sind nahezu alle Familien in der DDR im Rahmen der Haushaltsversicherung sowohl sach- wie haftpflichtversichert. Für Betriebe, Institutionen und Organisationen besteht ebenfalls weitgehend teils gesetzlicher, teils ergänzender vertraglicher Haftpflichtversicherungsschutz. S. hierzu Zivilrecht, Lehrbuch Teil 2 (oben Anm. 9), S. 124, 129 und 189.

¹⁵ S. Zivilrecht, Lehrbuch a.a.O., S. 169 ff. und Kommentar zum ZGB, hrsg. v. *Ministerium der Justiz*, (2. Aufl.) Berlin 1985, zu §§ 323, 324.

Bestimmungen verankert sind. In diesem Zusammenhang finden auch Ansprüche von Bürgern und Betrieben ihre rechtliche Grundlage, denen aus der Abwehr von Schäden und Gefahren selbst Schäden erwachsen (§ 326). Bei solchen Schäden besteht grundsätzlich Versicherungsschutz zu Gunsten von hilfeleistenden Bürgern, gleichgültig ob dieses Risiko durch ein bestehendes konkretes Versicherungsverhältnis gedeckt ist oder nicht (§ 326, Satz 2). Eingeeordnet in die Regelung zur Schadensverhütung sind auch Ansprüche zur Störungsabwehr (negatorische Ansprüche), einschließlich von Ansprüchen bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten einerseits bis hin zur Abwehr rechtswidriger Immissionen andererseits (§§ 327-329).

Diesem vom Präventionsgedanken beherrschten Teil des Schadensrechts folgt in einem zweiten Kapitel (§§ 330 ff.) der Komplex von Vorschriften, der traditionell das Deliktsrecht ausmacht, d.h. einen bereits eingetretenen Schaden als Haftungsgrund voraussetzt. Dieser Vorschriftenkomplex umfaßt unter dem Titel "Wiedergutmachung von Schäden" sowohl die allgemeinen Regeln des Deliktsrechts¹⁶ wie auch die Regelung der Gefährdungshaftung. In den weiteren Kapiteln des Schadensrechts folgen das Kondiktionsrecht und das Fundrecht. Mit ihrer Eingliederung in das Schadensrecht verläßt der Gesetzgeber noch weitergehend als mit der Einbeziehung der negatorischen Ansprüche die deutsche Tradition juristisch-struktureller Betrachtungsweise und Systematisierung schadensrechtlicher Vorschriften und läßt sich statt

¹⁶ d.h. die Vorschriften §§ 330 bis 342.

dessen von dem Gedanken leiten, möglichst kurz und allgemeinverständlich mit den Wiedergutmachungsvorschriften auch andere außervertragliche zivilrechtliche Institutionen zu verbinden, die neben Schadensvorsorge und Schadenersatz auf Restitution sonstiger Verluste zielen.

III. Die Generalnorm des Haftungsrechts

Im folgenden beschränke ich mich auf das unter dem Gedanken der Wiedergutmachung geregelte Haftungsrecht des ZGB. Die Regelung bedient sich ähnlich wie das französische Recht und die der DDR benachbarten sozialistischen Rechte in bewußter Abkehr von der Tradition des BGB einer Generalnorm (§ 330). Sie trägt die Überschrift "Verpflichtung zum Schadenersatz" und lautet:

"Ein Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet."

Dieser zusammenfassende Tatbestand der allgemeinen Haftungsvoraussetzungen des Deliktsrechts enthält im Kontext mit wenigen begleitenden Normen die erforderlichen Eingrenzungen, die es der Rechtsprechung ersparen sollen, über ihre ohnehin unvermeidbaren Interpretationsaufgaben hinaus *praeter legem* nach Eingrenzungen der Haftungsvoraussetzungen zu suchen. Dies erschien umso mehr geboten, als diese Norm nicht nur von ordentlichen Gerichten, sondern auch von

"Gesellschaftlichen Gerichten", d.h. Laiengerichten anzuwenden ist, die neben anderem auch Bagatellstreitigkeiten zwischen Bürgern zu entscheiden haben¹⁷.

Die Generalnorm des Haftungsrechts wird vor allem durch das Kriterium der Pflichtverletzung ("Verletzung ihm obliegender Pflichten") als tatbestandsmäßige Haftungsvoraussetzung charakterisiert. In ihm sind der allgemeinere Begriff der Handlung und deren Qualifikation als rechtswidrig logisch impliziert und bedürfen daher keiner gesonderten Prüfung. Zugleich wird die traditionelle deutsche Dogmatik von den deliktischen Anspruchsvoraussetzungen mit ihrem grundsätzlichen Widerspruch gegenstandslos, wenn sie zum einen den Anspruchsgrund auf die Ebene der Verletzung von Rechtsgütern, zum anderen auf die Ebene der Pflichtverletzungen setzt. Durch die Reduzierung der Anspruchsvoraussetzungen auf das einheitliche Tatbestandsmerkmal der Pflichtverletzung werden sowohl Normadressaten wie Gerichte auf diejenigen Verhaltensanforderungen orientiert, die das geltende Recht stellt. Pflichten zur Vermeidung von Schäden werden damit hervorgehoben, und eben dies soll die präventive Funktion der Gesamtregelung unterstützen. Die Aufmerksamkeit wird somit zunächst auf die den Verantwortlichkeitsregeln vorgeschalteten Verhaltensanforderungen gelenkt. In Verbindung mit der Grundnorm bilden die genannten Vorschriften des ersten Kapitels (§§ 323 ff.) ebenso wie ihnen vorgehende speziellere Pflichtenregelungen wesentliche Ergänzungen der Anspruchsgrundlage.

¹⁷ Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte ... vom 25. März 1982 (GB1. I, S. 269).

Soweit der Schaden durch aktives Handeln verursacht wurde, bildet die Handlung die haftungsbegründende Pflichtverletzung, wenn nicht ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund besteht (z.B. § 352, Notwehr). Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, so fehlt es an einer Pflichtverletzung als Voraussetzung der Verantwortlichkeit. Bei Schäden durch Unterlassung liegt Pflichtverletzung nur vor, wenn eine Rechtspflicht zu schadensverhütendem Handeln für den Betroffenen bestand. Sie kann sich ergeben aus einem vorher festgelegten oder bestimmbareren Verantwortungsbereich (Verkehrsbereich, Aufsichtsbereich), aus vorangegangenem Verhalten (vor allem wenn dadurch bestimmte Gefahrensituationen hervorgerufen wurden) oder aus besonderen Normen, die solche Rechtspflichten präzisieren und damit auch begrenzen. Bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche ist folgerichtig nach der verletzten Pflicht zu fragen. Nötigenfalls ist die Pflicht dahingehend zu qualifizieren, wem gegenüber sie bestand, wo ihre Grenzen lagen und vor allem, wem diese Pflicht oblag und worauf sie sich richtete. Dadurch hat sich die Methode der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen¹⁸ verändert und zwar in einer Richtung, die durchaus beabsichtigt war: Die Prüfung fragt nach den verletzten Pflichten, soll sie klarstellen und bewußt machen. Schadenvermeidendes Verhalten soll, unterstützt durch diese Methode, zur sozialen und moralischen Norm werden¹⁹.

¹⁸ Vgl. hierzu auch die Diskussionsbeiträge *G. Uebeler*, NJ 1982, S. 169, *J. Göhring*, ebd. S. 552 f., *I. Fritsche*, NJ 1983, S. 143, *A. Marko*, ebd. S. 362 ff. und *M. Posch* NJ 1984, S. 191 ff.

¹⁹ Dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung zu den Haftungsvoraussetzungen wider, s. z.B. OGNJ 1981, S. 524 = OGZ 16, 219; BG Leipzig, NJ 1985, S. 296 = ROW 1986, 70; hierzu *M. Posch*, *RabelsZ* 1987, 342 ff. und die dort angegebene Literatur.

IV. Befreiung von der Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit nach der Grundnorm des § 330 gründet sich auf die widerlegbare Vermutung, daß die objektive Pflichtverletzung dem Verantwortlichen anzulasten ist. In der Grundnorm sind weder Verschulden noch andere subjektive Kriterien als Haftungsvoraussetzungen genannt. Die Voraussetzungen einer möglichen Befreiung von der Haftung sind vielmehr von der Grundnorm abgetrennt in den Vorschriften der §§ 333, 334 für Bürger und Betriebe (juristische Personen²⁰) unterschiedlich geregelt. Die Abtrennung der Entlastungsgründe vom Grundtatbestand des Haftungsrechts erscheint dadurch gerechtfertigt, daß dort nur die als objektive Pflichtverletzung zu qualifizierende Handlung eine Haftung begründet. Wer aber objektiv eine Pflicht verletzt, muß für die Ebene der Restitution (im Gegensatz zur Ebene des Strafrechts) in Kauf nehmen, daß dieser Umstand gegen ihn spricht. Er hat gegebenenfalls die Gründe anzuführen, die ihn entlasten können.

Diese Gründe nun sind für Bürger und Betriebe unterschiedlich geregelt²¹. Der Bürger kann sich von seiner Ersatzpflicht befreien, wenn er den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat. Betriebe dagegen können sich nur dann entlasten, wenn sie den Schaden trotz Ausnutzung aller

²⁰ Vgl. § 11 sowie oben Anm. 7.

²¹ Zu den Motiven s. Zivilrecht, Lehrbuch a.a.O. S. 198 ff., *H. Ranke*, NJ 1970, S. 345 f. und *M. Posch*, StUR 1970, S. 1111 ff.

ihnen "durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen" (§ 334), d.h. aller ihnen zu Gebote stehenden wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten nicht abwenden konnten. Maßgebend ist hierbei allein die objektive Abwendungsmöglichkeit. Eine Entlastung wegen mangelnden Verschuldens gibt es im Gegensatz zur Stellung des Bürgers hier nicht. Diese wesentlich strengere Haftung der Betriebe beruht auf dem Grundgedanken, daß der Betrieb für seine innerbetrieblichen Prozesse, insbesondere für die technische Sicherheit seiner Arbeit und für umsichtige und wirksame Schadensvorsorge voll einstehen soll, daß er ferner das Risiko für Schadensursachen zu tragen hat, die in diesen Prozessen wirksam werden können. Dieses Risiko soll nicht mit der Begründung mangelnden Verschuldens auf den Geschädigten verlagert werden, der auf Leitung, Organisation und Beherrschung der Vorgänge im Betrieb keinen Einfluß nehmen kann. Auf diese Weise sollen Schadensvermeidung und Beachtung des Umweltschutzes zu einer wesentlichen Bedingung der Unternehmenstätigkeit werden. Das Schadensrisiko soll den verursachenden Betrieb treffen, um ihn an der Beseitigung der Schadensursachen von vornherein zu interessieren und ihm den Ausweg zur vorbeugenden juristischen Exkulpationsvorsorge zu erschweren. Zwar liegt - wie die Erfahrung zeigt - in nahezu allen gravierenden Fällen Verschulden vor, aber dieses wird auf andere Weise unter Sanktion gestellt, sei es strafrechtlich, sei es durch Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten, sei es durch arbeitsrechtliche und sonstige Disziplinarmaßnahmen, die sich gegen den verantwortlichen Einzelnen richten und die nicht auf Versicherungsfonds oder andere Fonds abwälzbar sind. Auf diesen letzten Punkt möchte ich etwas näher eingehen.

V. Mitarbeiterhaftung

Der Betrieb haftet für seine Mitarbeiter, die bei Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben Dritte schädigen (§ 331). Hierbei gilt die Tätigkeit der Mitarbeiter nach dem Gesetz als Tätigkeit des Betriebes, d.h. der Betrieb haftet für derartige Schäden aus eigenem Verhalten. Eine Entlastungsmöglichkeit besteht insoweit nicht, erst recht keine Entlastung wegen mangelnden Verschuldens der den Schaden verursachenden Mitarbeiter. Andererseits besteht kein Ersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem Mitarbeiter (§ 331, Satz 2). Der haftende Betrieb kann allerdings gegen seinen Mitarbeiter auf Grund des zwischen Betrieb und Mitarbeiter bestehenden Rechtsverhältnisses Regreß nehmen. Dieses Rechtsverhältnis, das meist arbeitsrechtlicher (häufig auch genossenschaftsrechtlicher) Natur ist, richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts (bzw. des Rechts für die Genossenschaften). Danach hat der Mitarbeiter nach Maßgabe seines Verschuldens dem Betrieb gegenüber im allgemeinen bis zum Höchstbetrag eines monatlichen Tariflohnes einzustehen. Im Ergebnis trägt somit der Betrieb nach außen das volle Schadensrisiko, während der Mitarbeiter grundsätzlich nur nach Maßgabe seines individuellen Verschuldens, seiner Leistungsfähigkeit, seiner Einkommensverhältnisse in begrenztem Umfang einzustehen hat (sogenannter Denkkettelregreß)²². Damit wird das erhöhte Risiko gefahrgeneigter Tätigkeit praktisch ausschließlich auf den

²² Vgl. hierzu auch *R. Motsch* a.a.O. (Anm. 9).

Betrieb verlagert. Entsprechende Regelungen gelten auch für Genossenschaften, für Institutionen sowie für Dienstverhältnisse. Weitergehende Entlastungen von der Haftung gelten für ehrenamtliche Mitarbeiter sowie für Mieter, die im Interesse der Mietergemeinschaft tätig werden.

VI. Verhältnis von Vertrags- und Deliktshaftung

Das Verhältnis von Vertrags- und Deliktshaftung ist gegenüber der früheren Regelung vereinfacht und vereinheitlicht worden: Die gesamten Regeln über außervertragliche Schadensverursachung finden auf Grund einer Verweisung (§ 93) auch auf Verpflichtungen zum Schadenersatz Anwendung, die aus Verträgen erwachsen²³. Bei aller unvermeidbaren Unterschiedlichkeit der Haftungsvoraussetzungen für Verletzung von Vertragspflichten einerseits, von allgemeinen gesetzlichen Pflichten andererseits sind sowohl die Ersatzpflicht, ihr Umfang, ihre Realisierung (z.B. auch bei Gesundheitsverletzungen) wie auch ihre Verjährung einheitlich gestaltet. Damit entfällt praktisch (von Ausnahmefällen der Anspruchsentstehung abgesehen) das Problem der Konkurrenz von Ersatzansprüchen aus Vertrags- und Deliktshaftung²⁴.

²³ Vgl. hierzu *M. Posch*, Allgemeines Vertragsrecht, (2. Aufl.) Berlin 1977, S. 118 ff.; Kommentar zum ZGB, a.a.O., zu § 93.

²⁴ Zum Verhältnis zwischen beiden: Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, a.a.O. S. 168 f.

VII. Schadensersatz

Zu ersetzen sind grundsätzlich nur materielle Schäden (§ 336). Der Geschädigte kann (außer bei abweichender Vereinbarung) nur Geldersatz fordern (§ 337, Abs. 2). Als problematisch hat sich erwiesen, daß Naturalrestitution auch in solchen Fällen nicht verlangt werden kann, in denen ein zu ersetzender Gegenstand oder eine zur Wiedergutmachung erforderliche Dienstleistung praktisch zum preisrechtlich zulässigen Fest- oder Höchstpreis (nach dem sich die Ersatzsumme richtet) durch den Geschädigten nicht zu erlangen ist. Da generell Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens²⁵ nur berechnet werden können, soweit sie sich für den Geschädigten als materieller Nachteil darstellen, können zwar entgangene Einkünfte einschließlich entgangener Gewinne, nicht aber Verluste an Freizeit geltend gemacht werden.

Ausdrücklich geregelt ist der Umfang der Ersatzansprüche bei Gesundheitsschäden (§ 338), sowie von Hinterbliebenen bei Tod (§ 339). Neben dem genannten Anspruch auf Schadensersatz ist ein besonderer Ausgleichsanspruch für immaterielle Folgen von gravierenden Gesundheitsschäden vorgesehen (§ 338, Abs. 3), der an die Stelle des früheren sog. Schmerzensgeldanspruchs getreten ist. Der Betroffene soll sich mit Hilfe dieser ihm zusätzlich zustehenden Mittel soweit wie möglich einen adäquaten Ausgleich an Lebensqualität beschaffen können. Dieser

²⁵ S. hierzu auch OGNJ 1985, S. 513 sowie Richtlinie des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. S. 369).

Anspruch tritt jeweils ergänzend neben den bestehenden Schadenersatzanspruch wegen Beeinträchtigung der Gesundheit, gleich ob er auf Vertrag, Delikt oder Gefährdungshaftung beruht. In Theorie und Praxis werden zur Zeit Überlegungen angestellt, geeignete einheitliche Kriterien zur Bemessung dieser Ansprüche zu entwickeln²⁶. Dies ist vor allem erforderlich, da die überwiegende Masse dieser Ansprüche ohne Inanspruchnahme der Gerichte entsprechend den jeweiligen Vorschlägen der Mitarbeiter der Versicherung abgewickelt wird.

VIII. Gefährdungshaftung

Unter dem Begriff der erweiterten Verantwortlichkeit sind drei für das allgemeine Zivilrecht wesentliche Bereiche der Gefährdungshaftung im ZGB enthalten. Eine generelle Norm faßt alle Tatbestände der objektiven Haftung von Verkehrsbetrieben und sonstigen Haltern sowie Fahrern von Bahnen, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen zusammen (§ 345), weitere Bestimmungen betreffen die Haftung für Tiere und für Gebäude (§§ 346 f.)²⁷. Diesen Vorschriften ist eine Generalklausel der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr (§ 344 Abs. 1) als Rahmentatbestand²⁸

²⁶ Richtlinie des OG a.a.O. Ziff. 5.1.; s. a. *M. Posch/I. Fritsche/U. Wedekind*, NJ 1987, S. 111 f.

²⁷ Weitere mit dem ZGB (§ 344 Abs. 2) abgestimmte Spezialvorschriften regeln besondere Bereiche der Gefährdungshaftung, so z.B. Atomenergiegesetz v. 8. Dezember 1983 (GBl. I S. 325), insbes. § 10, Berggesetz v. 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29), §§ 18 ff. und Seehandelsschiffahrtsgesetz (s.o. Anm. 8) §§ 96 und 109.

²⁸ Ausführlich hierzu *I. Fritsche*, Das Verursachungsprinzip im Zivilrecht der DDR, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 106, hsg. von G. Ress und M.R. Will, Saarbrücken 1987, S. 18 ff.

vorangestellt. Sie hat bislang noch kaum praktische Bedeutung erlangt. Das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß infolge der eingeschränkten Entlastungsmöglichkeit der Betriebe (§ 334) deren Haftung weit in den traditionellen Bereich der Gefährdungshaftung hineinreicht und daher derartige Ersatzansprüche in der Regel durch das allgemeine Deliktsrecht gedeckt sind.



GESETZBLATT

467

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 4. Juli 1975	Teil I Nr. 27
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 75	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	465
19. 6. 75	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	517

**Zivilgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juni 1975**

**Inhaltsverzeichnis
Präambel**

	Drittes Kapitel	Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen	§§ 356-357
Erster Abschnitt	Viertes Kapitel	Pflicht zur Abgabe von gefundenen Sachen	§§ 358-361
Zweiter Abschnitt			
Fünftes Kapitel		Sechster Teil	
Sechstes Kapitel		Erbrecht	
	Erstes Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	§§ 362-363
	Zweites Kapitel	Gesetzliche Erbfolge	§§ 364-369
	Drittes Kapitel	Testamentarische Erbfolge	§§ 370-395
	Erster Abschnitt	Testament	§§ 370-382
	Zweiter Abschnitt	Form des Testaments	§§ 383-387
	Dritter Abschnitt	Gemeinschaftliches Testament	§§ 388-393
	Vierter Abschnitt	Ablieferung und Eröffnung des Testaments	§§ 394-395
	Viertes Kapitel	Pflichtteil	§§ 396-398
	Fünftes Kapitel	Rechtsstellung des Erben	§§ 399-412
	Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 399-401
		Fünfter Teil	
		Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung	
Erstes Kapitel		Erstes Kapitel	
Erster Abschnitt	Schadensverhütung	Schadensverhütung	
	Allgemeine Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren	Erster Abschnitt	
		Allgemeine Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren	
		§ 323	
		Grundsatz	
		Bürger und Betriebe sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral zum aktiven Handeln	
Zweiter Abschnitt	Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen		
Zweites Kapitel	Wiedergutmachung von Schäden		
Erster Abschnitt	Verantwortlichkeit für Schadenszufügung		
Zweiter Abschnitt	Erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung		
Dritter Abschnitt	Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufsichtspflichtigen		
Vierter Abschnitt	Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe		

bei der Verhütung von Schäden und der Abwehr von Gefahren verpflichtet, um die sozialistische Gesellschaft, ihre Bürger und Betriebe vor Schäden zu bewahren. Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Rechte und Pflichten dienen der Erziehung aller Bürger zur Achtung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums.

§ 324

Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren

Bürger und Betriebe sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß das Leben und die Gesundheit der Bürger nicht verletzt werden und dem sozialistischen Eigentum sowie dem persönlichen Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht.

§ 325

Pflicht zur Abwehr von Schäden und Gefahren

Bürger und Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger abzuwenden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn dadurch Leben oder Gesundheit des Handelnden oder anderer Bürger gefährdet würden oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 326

Ansprüche bei der Abwehr von Schäden und Gefahren

(1) Handelt ein Bürger oder Betrieb aus gesellschaftlicher Verantwortung, um Schäden zu verhüten oder zu mindern oder Gefahren abzuwehren, kann er Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, sowie Entschädigung für eingetretene Nachteile. Dieser Anspruch besteht gegenüber demjenigen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist oder in dessen Interesse er gehandelt hat.

(2) Bürger, die bei Unglücksfällen oder Katastrophen Hilfe leisten oder die zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Bürgern oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehandelt haben, können die Ansprüche nach Abs. 1 entsprechend den dafür bestehenden Rechtsvorschriften auch bei der Staatlichen Versicherung geltend machen. Soweit diese Ersatz leistet, gehen die Ansprüche auf sie über.

(3) Ist ein Bürger aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Eingreifen verpflichtet, stehen ihm die Ansprüche nur insoweit zu, als ihm durch staatliche oder gesellschaftliche Leistungen kein Ersatz gewährt wird.

Zweiter Abschnitt**Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen**

§ 327

Ansprüche bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten

(1) Werden Rechte eines Bürgers auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit verletzt, kann der in seinem Recht Verletzte verlangen:

1. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, insbesondere durch den Widerruf von unrichtigen Behauptungen und ihre öffentliche Richtigstellung;
2. Unterlassung gegenwärtiger und künftiger Verletzungen, soweit diese vorzusehen sind;
3. Ersatz des entstandenen Schadens, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind;

4. gerichtliche Feststellung der rechtswidrigen Verletzung des Rechts auf Achtung seiner Persönlichkeit.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 stehen Betrieben entsprechend zu.

§ 328

Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen

(1) Werden Rechte eines Bürgers oder eines Betriebes durch das rechtswidrige Verhalten eines anderen beeinträchtigt oder gefährdet, kann der Bürger oder Betrieb von dem anderen verlangen, daß die Störung oder der Gefahrenzustand beseitigt wird.

(2) Die Unterlassung künftiger Störungen kann verlangt werden, wenn weitere Störungen oder eine erhebliche Gefährdung durch rechtswidriges Verhalten des anderen vorzusehen sind.

§ 329

Ansprüche bei Immissionen

(1) Die sozialistische Gesellschaft gestaltet planmäßig solche Umweltbedingungen, die einen fördernden Einfluß auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Bürger ausüben und gesundheitsschädigende Faktoren weitgehend ausschalten. Die Betriebe sind auf der Grundlage der für den Umweltschutz geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um störende Einwirkungen auf die Umwelt, wie Verunreinigung der Luft, des Wassers und des Bodens, Lärm und Erschütterungen, so gering wie möglich zu halten.

(2) Störende Einwirkungen von Betrieben oder Anlagen begründen keinen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz, wenn sie das unvermeidliche oder in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß nicht übersteigen oder wenn entsprechende technische Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind. Bürgern, denen unzumutbare Nachteile entstehen, kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit nicht durch andere Maßnahmen ein Ausgleich erfolgt.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Immissionen verursacht werden, nach diesem Gesetz.

Zweites Kapitel**Wiedergutmachung von Schäden****Erster Abschnitt****Verantwortlichkeit für Schadenzufügung**

§ 330

Verpflichtung zum Schadenersatz

Ein Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegenden Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

§ 331

Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter

Verursacht ein Mitarbeiter eines Betriebes in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben einen Schaden, hat der Betrieb den Schaden zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des Mitarbeiters gegenüber dem Geschädigten besteht nicht. Die Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

§ 332

Ansprüche mittelbar Geschädigter

Ein Bürger oder Betrieb, der als Folge der Schädigung eines anderen Schaden erleidet, hat als mittelbar Geschädigter Anspruch auf Schadenersatz, soweit das in diesem Gesetz

oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Wird durch Rechtsvorschriften ein solcher Anspruch nicht gewährt, kann das Gericht einem Bürger Schadenersatz zuerkennen, wenn das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten und aller Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz

§ 333

(1) Die Verpflichtung eines Bürgers zum Schadenersatz entfällt, wenn er den Schaden nicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat.

(2) Vorsätzlich handelt ein Bürger, der den Schaden bewußt herbeiführt oder sich bewußt damit abfindet, daß als mögliche Folge seines Handelns ein Schaden eintritt.

(3) Fahrlässig handelt ein Bürger, der den Schaden dadurch verursacht, daß er sich aus mangelnder Sorgfalt, aus Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder aus ähnlichen Gründen nicht so verhält, wie es in der gegebenen Lage entsprechend den allgemein an ihn zu stellenden Anforderungen zur Vermeidung des Schadens notwendig ist.

(4) Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Schadenersatzpflicht für grobe Fahrlässigkeit vorgesehen ist, tritt diese ein, wenn durch den Bürger grundlegende Regeln des sozialistischen Zusammenlebens in verantwortungsloser Weise verletzt worden sind.

§ 334

Die Verpflichtung eines Betriebes zum Schadenersatz entfällt, wenn er die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

§ 335

Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nicht zulässig ist.

Umfang und Art des Schadenersatzes

§ 336

(1) Schaden ist der materielle Nachteil, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung eines anderen entsteht. Hierzu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte.

(2) Ist die Höhe des Schadens nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann das Gericht die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände schätzen.

§ 337

(1) Durch den Schadenersatz ist der Geschädigte materiell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Beteiligten können eine andere Art des Ersatzes vereinbaren, insbesondere eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Arbeitsleistungen.

§ 338

Ersatzpflicht bei Gesundheitsschäden

(1) Bei Gesundheitsschäden umfaßt die Ersatzpflicht die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung. Die Ersatzpflicht umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zu-

sammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind.

(2) Führt der Gesundheitsschaden zur ständigen Einkommensminderung oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen, ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen. Anstelle einer Geldrente kann durch schriftlichen Vertrag die Zahlung einer einmaligen Abfindung vereinbart werden.

(3) Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur im beschränkten Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Ein solcher Ausgleich ist auch dann zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 339

Ersatzpflicht beim Tod eines Bürgers

(1) Führt die Pflichtverletzung zum Tod des Geschädigten, umfaßt die Ersatzpflicht auch die Kosten einer vorangegangenen ärztlichen Behandlung und der Bestattung.

(2) War der Verstorbene anderen Bürgern gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet oder wäre eine solche Verpflichtung in absehbarer Zeit eingetreten, hat der Verpflichtete den durch Verlust des Unterhaltsanspruchs entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Hat der Verstorbene ohne gesetzliche Pflicht anderen Bürgern Unterhalt gewährt, hat der zum Schadenersatz Verpflichtete für eine Übergangszeit von höchstens 2 Jahren eine Unterstützung zu zahlen, soweit die betroffenen Bürger in dieser Zeit ihren Unterhalt aus eigenen Einkünften und sonstigen Mitteln nicht bestreiten können.

§ 340

Herabsetzung des Schadenersatzes

Das Gericht kann in Ausnahmefällen den Schadenersatz herabsetzen. Das ist nur möglich, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde und so hoch ist, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und des Einkommens des Schädigers sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung ein voller Ausgleich des Schadens nicht zu erwarten ist.

§ 341

Mitverantwortlichkeit des Geschädigten

Die Verpflichtung zum Schadenersatz ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Geschädigte für den Schaden mitverantwortlich ist oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 342

Verantwortlichkeit mehrerer Schadensverursacher

(1) Sind mehrere gemeinschaftlich oder nebeneinander für einen Schaden verantwortlich, sind sie dem Geschädigten als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie sind untereinander nach dem Umfang der Verursachung und ihres pflichtwidrigen Verhaltens zum Ausgleich verpflichtet.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht festlegen, daß jeder Schadensverursacher dem Geschädigten nur in Höhe des eigenen Anteils verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt

Erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

§ 343

Inhalt der erweiterten Verantwortlichkeit

(1) In den Fällen der erweiterten Verantwortlichkeit (§§ 344 bis 347) ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach den §§ 333 und 334 ausgeschlossen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt nur, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, das nicht auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Sache oder ihrem technischen Versagen beruht. Ein Ereignis gilt dann als unabwendbar, wenn es nicht vorauszu-sehen war und von einem Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, oder von einem Bürger trotz aller ihm zumutbaren Bemühungen nicht verhindert werden konnte.

(3) Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn der Schaden beim Betrieb von Luftfahrzeugen entsteht.

§ 344

Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr

(1) Betriebe, deren Tätigkeit zu einer erhöhten Gefahr für andere führt, sind für den aus dieser Tätigkeit verursachten Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt für einen Schaden, der auf das Unterhalten und Betreiben von Anlagen sowie den Besitz von Sachen oder Stoffen zurückzuführen ist, bei denen eine erhöhte Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer nicht oder nicht vollständig auszuschließen ist.

(2) Ist die Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, sind diese anzuwenden.

§ 345

Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Halter von Fahrzeugen

(1) Für einen Schaden, der beim Betrieb von Bahnen, Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen entsteht, die nur mit Zulassung oder Befähigungsnachweis geführt werden dürfen, ist der Betrieb oder Halter verantwortlich.

(2) Neben dem Halter ist der Fahrer verantwortlich, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat. Ist der Fahrer Mitarbeiter eines Betriebes, bestimmt sich die Verantwortlichkeit nach § 331.

(3) Benutzt jemand ein im Abs. 1 genanntes Fahrzeug unbefugt, ist er neben dem Betrieb oder Halter zum Schadenersatz nach Abs. 1 verpflichtet.

§ 346

Verantwortlichkeit für Schäden durch Tiere

(1) Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

(2) Für einen Schaden, den ein jagdbares Tier verursacht, ist der zuständige staatliche Forstwirtschaftsbetrieb entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 347

Verantwortlichkeit des Gebäudeeigentümers oder Nutzungsberechtigten

(1) Für einen Schaden, der durch Einsturz eines Gebäudes, Versagen seiner Einrichtung oder durch Ablösung von Mauerwerk, Dachziegeln oder anderer Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks verursacht wird, ist der Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes verantwortlich.

(2) Ist auf Grund eines Nutzungsrechts ein anderer verpflichtet, das Gebäude oder Grundstück zu unterhalten, ist er anstelle des Eigentümers verantwortlich.

(3) Hat sich eine Mietergemeinschaft zur Mitwirkung bei der Pflege eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, befreit das den Eigentümer nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten.

Dritter Abschnitt

Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufsichtspflichtigen

§ 348

Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für von ihnen verursachte Schäden nicht verantwortlich.

(2) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren, sind für von ihnen verursachte Schäden verantwortlich, wenn sie zur Zeit der schädigenden Handlung auf Grund des Entwicklungsstandes ihrer Persönlichkeit fähig waren, sich pflichtgemäß zu verhalten.

§ 349

Verantwortlichkeit bei Bewußtseinsstörungen

(1) Fehlt einem Bürger infolge zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störungen seiner Geistesfähigkeit oder wegen Bewußtseinsstörungen zur Zeit der schädigenden Handlung die Fähigkeit, sich pflichtgemäß zu verhalten, ist er für den von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich.

(2) Ein Bürger, der sich durch Alkohol oder andere rauscherzeugende Mittel oder Drogen in einen Zustand versetzt, der die Fähigkeit zum pflichtgemäßen Verhalten ausschließt und in diesem Zustand einem anderen Schaden zufügt, ist für diesen Schaden verantwortlich. Der Bürger ist nicht verantwortlich, wenn er unverschuldet in diesen Zustand geraten ist.

§ 350

Schadenersatzpflicht bei besonderen Umständen

Bürger, die nach den §§ 348 und 349 nicht verantwortlich sind, können zum Ersatz des von ihnen verursachten Schadens ganz oder teilweise herangezogen werden, wenn das unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten gerechtfertigt ist.

§ 351

Verantwortlichkeit Aufsichtspflichtiger

(1) Eltern und andere Bürger, die auf Grund von Rechtsvorschriften, staatlicher Anordnung oder aus einem anderen Grunde Kinder oder Jugendliche zu erziehen oder zu beaufsichtigen haben, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Kinder oder Jugendlichen rechtswidrig verursachen. Für Bürger, die die Aufsichtspflicht in Ausübung ihres Berufes wahrnehmen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Das gleiche gilt, wenn Personen, die wegen geistiger Gebrechen unter Aufsicht stehen, rechtswidrig einen Schaden verursachen.

(3) Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn der Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspflichtige seine Pflichten nicht schuldhaft verletzt hat oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflichten entstanden wäre.

Vierter Abschnitt

Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Notwehr, Notstand und S. 1.bsthilfe

§ 352

Notwehr

Ein Bürger, der einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, auf Leben, Gesundheit, sozialistisches Eigentum und persönliches Eigentum der Bürger oder auf andere Rechte in angemessener Weise abwehrt, handelt nicht rechtswidrig (Notwehr). Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

§ 353

Notstand

Ein Bürger, der eine Sache, von der eine Gefahr für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, für Leben, Gesundheit, sozialistisches Eigentum und persönliches Eigentum der Bürger oder für andere Rechte ausgeht, beschädigt oder zerstört, um damit die Gefahr in angemessener Weise abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig (Notstand). Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

Selbsthilfe

§ 354

Ein Bürger ist zur Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen oder anderer Rechte berechtigt, im Wege der Selbsthilfe die unmittelbar notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn die Hilfe staatlicher Organe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung der Ansprüche und Rechte wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde. Die Selbsthilfe darf nicht weitergehen, als es zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Selbsthilfe ist nicht rechtswidrig.

§ 355

(1) Ein Bürger, der zum eigenen Schutz oder zur dringenden Hilfeleistung für andere Personen in angemessener Weise bewegliche Sachen, Grundstücke oder Gebäude anderer benutzt oder auf sie einwirkt, um dadurch eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Ein dadurch entstandener Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist. Kann von diesem Schadenersatz nicht erlangt werden, ist derjenige zum Ersatz verpflichtet, in dessen Interesse gehandelt wurde.

Drittes Kapitel**Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen**

§ 356

Herausgabepflicht

(1) Hat ein Bürger oder Betrieb zum Nachteil eines anderen einen materiellen Vorteil erlangt, ohne darauf einen Anspruch zu haben, ist der Empfänger verpflichtet, das Erlangte herauszugeben. Die Herausgabepflicht umfaßt auch die erlangten Nutzungen sowie den Ersatz, die Entschädigung oder den Ersatzanspruch, den der Empfänger für einen Gegenstand erlangt hat, dessen Herausgabe nicht möglich ist.

(2) Ist eine Herausgabe des Erlangten nicht möglich, hat der Empfänger Wertersatz zu leisten.

§ 357

Umfang des Herausgabeanpruchs

(1) Der Anspruch auf Herausgabe des Erlangten oder auf Wertersatz entfällt in dem Umfang, in dem der Empfänger selbst keine Vorteile mehr hat.

(2) Der Empfänger bleibt jedoch zum Wertersatz verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß er die Leistung ohne Anspruch erlangt hat. Hat der Empfänger das erst später erfahren, ist er vom Zeitpunkt seiner Kenntnis an zum Ersatz verpflichtet.

(3) Der Empfänger ist für Verlust oder Verschlechterung eines erlangten Gegenstandes von dem Zeitpunkt an verantwortlich, an dem er erfahren hat, daß er den Gegenstand ohne Anspruch erlangt hat.

Viertes Kapitel**Pflicht zur Abgabe von gefundenen Sachen**

§ 358

Abgabepflicht

(1) Der Finder einer verlorengegangenen Sache ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten zurückzugeben oder bei einer öffentlichen Fundstelle abzugeben. Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden, dienstliche Unterlagen sowie Sparbücher sind bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzugeben.

(2) Wird eine Sache im Bereich staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen gefunden, kann sie auch dort abgegeben werden. Wird die Sache nicht innerhalb einer Woche abgeholt, ist sie an eine öffentliche Fundstelle weiterzuleiten.

(3) Eine Abgabepflicht für Sachen von geringfügigem Wert (unter 5 M) besteht nur, wenn der Finder den Eigentümer, Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten kennt oder wenn der Finder erkennen kann, daß es für den Verlierer wegen der Bedeutung der Sache wichtig ist, sie wiederzubekommen.

(4) Der Finder ist verpflichtet, die Sache bis zu ihrer Abgabe zu verwahren und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Verletzt er diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 359

Anspruch auf Finderlohn

(1) Der Finder hat gegenüber dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten Anspruch auf Finderlohn. Er beträgt 10 % des Wertes der Sache, jedoch nicht mehr als 300 M. Ist der Wert der Sache nicht oder nur schwer feststellbar, ist ein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessener Finderlohn zu zahlen.

(2) Anspruch auf Finderlohn besteht nur, wenn der Finder seine Abgabepflicht erfüllt und der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte die Sache wiedererlangt hat.

(3) Erforderliche Aufwendungen sind dem Finder auf sein Verlangen vom Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn die Sache nach § 360 in Volkseigentum übergeht, vom zuständigen staatlichen Organ zu erstatten.

§ 360

Eigentumserwerb an nicht abgeholten Fundsachen

Kann der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte nicht festgestellt werden, geht die Fundsache 3 Monate nach der Ablieferung, bei Geldbeträgen von mehr als 100 M, Wertpapieren und Wertsachen nach einem Jahr, in Volkseigentum über. Der Finder hat Anspruch auf Finderlohn. Verzieht das zuständige staatliche Organ auf die Sache, hat der Finder Anspruch auf Übertragung der Sache in sein Eigentum.

§ 361

Auffinden kulturhistorisch wertvoller Gegenstände

(1) Münzen, Gegenstände von kulturhistorischer Bedeutung oder andere wertvolle Gegenstände, die so lange verborgen waren, daß der Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann, gehen zum Zeitpunkt ihres Auffindens in Volkseigentum über.

(2) Der Finder hat den Fund dem zuständigen staatlichen Organ anzuzeigen und Angaben über die näheren Umstände des Auffindens zu machen. Er hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung, wenn er seiner Anzeigepflicht freiwillig nachgekommen ist. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Fund in Ausführung eines hierauf gerichteten beruflichen oder sonstigen Auftrages erfolgte.